



Kreis Offenbach · Postfach 12 65 · 63112 Dietzenbach

Magistrat der Stadt Rödermark
Konrad-Adenauer-Str. 4-8
63322 Rödermark

o Bgu

18. Mai 2022

**Kreis Offenbach
Der Landrat als Behörde
der Landesverwaltung**

Fachdienst:
Kommunalaufsicht, Recht und
Ordnungsangelegenheiten
30.1 – Kommunalaufsicht und
Recht

Ansprechpartner/in:

Frau Post

Raum:

2 B 11

Telefon:

06074/8180-3135

Telefax:

06074/8180-5916

E-Mail:

kommunalaufsicht@

kreis-offenbach.de

Zeichen:

30-09-03-12

Datum:

13.05.2022

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

02.03.2022-II/2/1 Beck

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Rödermark gemäß §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022; Kenntnisnahme des Beschlusses zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hatte am 09.02.2022 den Haushalt sowie den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 beschlossen. Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte am 04.03.2022.

I.

**Genehmigung zur Haushaltssatzung der Stadt Rödermark
für das Haushaltsjahr 2022**

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Stadt Rödermark,



2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

6.533.877 €

(in Worten: sechs Millionen fünfhundertdreiunddreißigtausendachthundertsiebenundsiebzig Euro).

II.

Feststellungen und Hinweise zur Haushaltslage der Stadt Rödermark

Der Haushalt 2022 der Stadt Rödermark weist ein negatives ordentliches Ergebnis aus, welches durch Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden kann. Im mittelfristigen Planungszeitraum bis 2025 ist der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen geplant. Der Bestand der ordentlichen Rücklage beträgt zum 31.12.2021 rd. 4,7 Mio. €.

Der Finanzhaushalt 2022 wird mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 760.871 € dargestellt. Damit können die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von insgesamt 2.136.401 € nicht gedeckt werden. Hieraus ergibt sich eine Verfehlung des Ausgleichs des Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO mit einer Ausgleichslücke in Höhe von rd. -1,2 Mio. € (gem. Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO). Demgegenüber steht eine bereinigte Liquidität von rd. 6,5 Mio. €, sodass der Zahlungsmittelfehlbedarf ausgeglichen werden kann. Zum 31.12.2022 wird mit einem Zahlungsmittelbestand von rd. 8,3 Mio. € gerechnet. Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum rechnet die Stadt Rödermark wieder mit einem regelmäßig ausgeglichenen Finanzhaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO. Zum Ende des Haushaltsjahres 2025 ist ein Zahlungsmittelbestand von knapp 10,7 Mio. € geplant.

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Kredite mit einem Gesamtbetrag von 6.533.877 € festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt. Die nach § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve ist vorhanden.

In dem Gebührenbereich Friedhofs- und Bestattungswesen ist der Kostendeckungsgrad von 54,07 v. H. nicht als vertretbar zu bewerten. Als Zielwert ist, bei entsprechender Berücksichtigung eines Grünflächenanteils, ein Wert von 80 v. H. nicht zu beanstanden. Der Kostendeckungsgrad von 54,07 v. H. ist perspektivisch durch das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zu erhöhen (in Betracht kommen sowohl eine Gebührenerhöhung als auch eine Aufwandsreduktion).

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Rödermark wurde im April 2021 aufgestellt und zur Prüfung eingereicht. Er ist sowohl in der Ergebnisrechnung (durch Inanspruchnahme von Rücklagen) als auch in der Finanzrechnung ausgeglichen.

Nach dem vorgesagten liegen die Voraussetzungen für die Haushaltsgenehmigung nach § 97a HGO vor. Die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Rödermark bewerte ich als noch gesichert. Die Genehmigung für den Haushalt 2022 der Stadt Rödermark kann somit erteilt werden.

III.

Wirtschaftsplan 2022 der Kommunalen Betriebe Rödermark

Den oben genannten Wirtschaftsplan habe ich zur Kenntnis genommen. Genehmigungspflichtige Teile sind darin nicht enthalten.

IV.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung bitte ich der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

V.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes unter Ziffer I. für ausreichend.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Offenbach als Behörde der Landesverwaltung - Fachdienst Kommunalaufsicht, Recht und Ordnungsangelegenheiten, Werner-Hilpert-Straße 1 in 63128 Dietzenbach einzulegen.


(Oliver Quilling)
Landrat

